



„Meldung zur Sozialversicherung – so geht’s ganz einfach.“

Roland Berger, SBK-Kundenberater

Meldungen zur Sozialversicherung

Ein Überblick von Robert Berger, SBK-Kundenberater.

Für Unternehmen gibt es verschiedene Anlässe, eine Sozialversicherungsmeldung für Beschäftigte zu erstellen. Mit dieser Meldung wird den Sozialversicherungsträgern mitgeteilt, welche Art der Beschäftigung der Beschäftigte ausübt, ob es Änderungen im Beschäftigungsverhältnis gibt und in welchen Sozialversicherungszweigen Versicherungspflicht oder -freiheit besteht. Eine Meldung zur Sozialversicherung enthält somit immer einen Abgabegrund sowie einen Personengruppen-, Beitragsgruppen- und Tätigkeitsschlüssel. Das Meldewesen ist in der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) geregelt. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Abgabegründe (GdA = Grund der Abgabe) und Fristen.

Welche Meldegründe gibt es?

GdA	Beschreibung	GdA	Beschreibung
10	Aufnahme der Beschäftigung	37	Ende der Elternzeit
11	Krankenkassenwechsel	50	Jahresmeldung
12	Beitragsgruppenwechsel	51	Bezug/Anspruch von Entgeltersatzleistungen > 1 Kalendermonat
13	Sonstige Gründe	52	Elternzeit
17	Beginn der Elternzeit	53	Gesetzliche Dienstpflicht
40	Gleichzeitige An- und Abmeldung	54	Einmalzahlung
30	Ende der Beschäftigung	55	Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
31	Krankenkassenwechsel	56	Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während der Altersteilzeit
32	Beitragsgruppenwechsel	57	Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI
33	Sonstige Gründe (z. B. Änderung im Beschäftigungsverhältnis)	58	Monatsmeldung
34	Unterbrechung > 1 Monat	70	Bei Insolvenz: Unterbrechung > 1 Monat
35	Arbeitskampf > 1 Monat	71	Bei Insolvenz: Arbeitskampf > 1 Monat
36	Wechsel Entgeltabrechnungssystem	72	Bei Insolvenz: Wechsel Entgeltabrechnungssystem

Es gelten folgende Fristen

- Der Beginn und das Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn/Ende, zu melden.
- Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, zu übermitteln.
- Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall des Entgeltanspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats eine Unterbrechungsmeldung zu tätigen.
- Beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung zu melden.

Sonstige Meldegründe

GdA	Beschreibung
99	Beantragung RV-Nummer
91	Einmalzahlung nur beitrags- und meldepflichtig in der Unfallversicherung

Wann ist eine Unterbrechungsmeldung zu übermitteln?

Eine **Unterbrechungsmeldung** ist abzugeben, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen ist. Die Unterbrechungsmeldung ist für den Zeitraum bis zum Wegfall des Entgeltanspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats zu übermitteln. Folgt auf eine Unterbrechung eine weitere Unterbrechung (z. B. Elternzeit folgt auf Mutterschaft), ist keine erneute Meldung abzugeben, ebenso muss nach einer Unterbrechung keine Anmeldung erfolgen.

Die häufigsten Gründe für eine Unterbrechung sind:

- Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld (Grund 51)
- Unbezahlter Urlaub (Grund 34)
- Elternzeit (Grund 52)

Beispiel Krankentagegeld

Ein privat versicherter Arbeitnehmer übt seit Jahren ein Beschäftigungsverhältnis aus. Er bezieht seit dem 15.02.2023 Krankentagegeld bis 30.04.2023 und nimmt dann die Arbeit wieder auf. Ab dem 21.07.2023 bis 21.09.2023 nimmt er Elternzeit. Folgende Meldungen sind zu übermitteln:

Grund	Zeitraum	Erläuterung
51	01.01.2023 bis 14.02.2023	Aufgrund Bezug Krankentagegeld länger als ein Kalendermonat
52	01.05.2023 bis 20.07.2023	Aufgrund Elternzeit länger als ein Kalendermonat
50	22.09.2023 bis 31.12.2023	Jahresmeldung (Restjahr)

Wann ist eine Sondermeldung abzugeben?

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nicht bereits in einer Entgeltmeldung enthalten ist, kann genauso ein Grund für eine Sondermeldung sein, wie die Aufforderung des Rentenversicherungsträgers, vor Beginn der Rente das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden (Grund 54 bzw. 57).

Auch während einer Unterbrechungszeit ist eine Sondermeldung abzugeben, wenn einmaliges Arbeitsentgelt gezahlt wurde. Dies gilt selbst dann, wenn im Laufe des Kalenderjahres noch eine weitere Entgeltmeldung folgt (z. B. Jahresmeldung).

Wann ist eine 34er-Meldung zu erstellen?

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauert, jedoch längstens für einen Monat. Bei Eintritt des oben genannten Falles muss das Beschäftigungsverhältnis nach spätestens einem Monat mit Grund 34 abgemeldet werden. Eine Meldung mit Grund 34 kann für einen Kalendermonat, aber auch für komplette Zeiträume bis zur Unterbrechung länger als einen Kalendermonat erstellt werden.

Beispiele für eine Abmeldung mit Grund 34 sind:

- Keine Beschäftigungsaufnahme nach Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Elterngeld
- Unbezahlter Urlaub länger als einen Zeitmonat

Beispiel Krankengeld

Ein Beschäftigter bezieht Krankengeld vom 01.11.2022 bis 31.03.2023, es erfolgt keine Aufnahme der Beschäftigung ab 01.04.2023. Das Arbeitsverhältnis endet am 31.05.2023.

Grund	Zeitraum	Erläuterung
34	01.04.2023 bis 30.04.2023	Aufgrund Nichtaufnahme der Beschäftigung ohne Entgelt

Beispiel unbezahlter Urlaub

Ein Arbeitnehmer übt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aus. Er nimmt im Zeitraum vom 01.06.2023 bis zum 21.09.2023 unbezahlten Urlaub. Am 22.09.2023 tritt er die Arbeit wieder an.

Grund	Zeitraum	Erläuterung
34	01.01.2023 bis 30.06.2023	Aufgrund unbez. Urlaub länger als ein Kalendermoant ohne Entgelt
10	22.09.2023	Wiederaufnahme der Beschäftigung
50	22.09.2023 bis 31.12.2023	Jahresmeldung (Restjahr)

Weitere Informationen erhalten Sie unter sbk.org/arbeitgeberservice.

Ihre persönliche Kundenberaterin oder Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Oder nutzen Sie unser **SBK-Arbeitgebertelefon unter 0800 072 572 599 99** (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).